OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000510/9/FP

Datum:
Linz, 1. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C F F, vertreten durch Dr. P R, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Jänner 2022, GZ: BHGR/921080031506/21, betreffend eine Übertretung des AWEG 2010, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2022

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hauptpunkt (Spruchpunkt 1.) Folge gegeben, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das Beschwerdeverfahren in Bezug auf Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses (Verfall) wird infolge diesbezüglicher Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis sprach die belangte Behörde gegenüber dem Bf Folgendes aus:

„1. Datum/Zeit: 25.11.2021, 09:00 Uhr
Ort: x

Sie haben im Fernabsatz mit der Empfängeradresse x, und somit vom Inland aus dem Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010) unterliegende und unter Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit. c AWEG 2010) fallenden Arzneiwaren, nämlich
34 Stück Cenforce 100 (Sildenafil)
20 Stück Vidalista 10 (Tadalafil)
per Fernkommunikationsmittel bestellt, welche von x aufgrund der von Ihnen getätigten Bestellung per Postversand durch die Österreichische Post AG am 25.11.2021 in das Bundesgebiet (x) eingeführt und vom Zollamt Österreich, Zollstelle Wien, entdeckt wurden und haben somit zu verantworten, dass entgegen § 3 AWEG 2010, wonach die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkehr nur zulässig ist, wenn vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, die vorgenannten Arzneiwaren ohne Vorliegen der erforderlichen Einfuhrbescheinigung somit in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden.[…]“

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe, sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe und erklärte die Arzneiwaren im Spruchpunkt 2. als verfallen.

Das Vorbringen des Bf, er habe die Arzneimittel nicht bestellt, wertete die belangte Behörde „als reine Schutzbehauptung“. Der von der Zollstelle Wien festgestellte Sachverhalt – der sich allerdings darin erschöpft, dass sich Name und Adresse des Bf auf dem Paket befindet – sei eindeutig, schlüssig und glaubwürdig.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Februar 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher der Bf sein Vorbringen, er habe die Arzneiwaren nicht bestellt, wiederholte und formelle Mängel geltend machte, insbesondere auch, dass die Behörde den Tatzeitpunkt unrichtig festgestellt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 29. November 2022, in welcher der Bf vom Gericht befragt wurde. Zudem fragte das Gericht den Sendungsverlauf über die Homepages „www.post.at“ und „www.indiapost.gov.in“ ab. Die belangte Behörde und das BASG erschienen nicht zur Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 21. November 2021 gelangte eine an den Bf adressierte Postsendung aus Indien (Sendungsnummer: x) über den Flughafen Wien nach Österreich. Anlässlich einer Zollkontrolle ab 22. November 2021 entdeckte das Zollamt, Zollstelle Wien, scheinbar am 25. November 2021 in dieser 34 Stück Cenforce 100 (Sildenafil) und 20 Stück Vidalista 10 (Tadalafil).

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf diese Waren bestellt hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Zunächst ergibt sich aus der Anzeige des Zolls, dass dieser am 25. November 2021 eine Kontrolle des verfahrensgegenständlichen Pakets vorgenommen haben soll. Die Anzeige ist diesbezüglich widersprüchlich, weil im Fließtext vom 22. November die Rede ist, was allerdings aufgrund der gleichlautenden und unbedenklichen Auszüge aus den Sendungsverfolgungen irrelevant ist (siehe dazu unten). Es ergibt sich aus der Anzeige jedenfalls, dass sich im an den Bf gerichteten Paket die angegebenen Produkte befanden und dass der Bf als Adressat aufschien. Entgegen den beweiswürdigenden Darstellungen der Behörde ergibt sich aber aus der Anzeige nicht, dass der Bf die Ware auch selbst bestellt hat, weil sich der Zoll mit dieser Frage, außer auf rechtlicher Ebene überhaupt nicht auseinander setzt und diese Feststellung nur aufgrund des Umstandes, dass auf einem Paket ein bestimmter Name und eine Adresse aufscheint – ohne weitere Erhebungen, insbesondere der Einvernahme des Bf - auch nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit geschlossen werden kann.

Der Bf selbst bestreitet vehement, dass er die Waren bestellt hat. Das Gericht hat den Bf zu dieser Frage einvernommen um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und konnte im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck gewinnen, der Bf habe nicht die Wahrheit gesagt. Der Bf erschien dem Gericht glaubwürdig und konnte nachvollziehbar schildern, dass er keinen Bedarf an potenzsteigernden Mitteln habe.
Der Bf legte auch dar, er habe zuvor nicht gewusst, worum es sich bei den genannten Mitteln handle. Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass seine

Adresse auf dem Paket stehe, hegte der Bf den vagen Verdacht, dass man ihm in seinem Freundeskreis einen Streich gespielt haben könnte.

Insgesamt konnte das Gericht keine Gründe finden, dem Bf seine Darstellung nicht zu glauben und kann es nicht zu Lasten des Bf gehen, dass der Ermittlungsprozess aufgrund der Beschlagnahme der Sendung bereits am ersten Einfuhrpunkt abgebrochen wird und so nicht festgestellt werden kann, ob die Sendung von jener Person, die auf dem Paket aufscheint auch übernommen wird, was ein starkes Indiz dafür wäre, dass man auch die Bestellung getätigt hat.

„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“ (VwGH 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176)

Die belangte Behörde geht von einer Schutzbehauptung aus.
Tatsächlich liegen aber keine belastbaren Beweismittel vor, die belegen, dass der Bf selbst die Bestellung in Indien vorgenommen hat und so für eine Einfuhr nach Österreich gesorgt hat. Zwar liegt der Gedanke nahe, dass jene Person, die auf einem bestellten Produkt als Adressat aufscheint, auch der Besteller ist, gerade im Bestreitungsfall erscheint diese Annahme dem Verwaltungsgericht für den im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Schuldbeweis aber nicht als ausreichend. Es ist schließlich durchaus häufig der Fall, dass Bestellungen unter Heranziehung fremder Kundenkonten von anderen Personen getätigt werden, zB. im Familienkreis. Auch die Nennung anderer Adressen – bspw. bei Geschenken – erscheint nicht unüblich. Man denke an die Geschenkoption in bestimmten Onlineshops. Auch die Zusendung an andere Personen, aus praktischen Gründen, etwa wenn man sich dort regelmäßig aufhält erscheint nicht aus der Luft gegriffen. Dies sind nur einige der denkbaren Varianten.
Auch sonst ist durchaus denkbar, dass eine andere Person die Bestellung vorgenommen haben könnte. Jedenfalls erscheint nicht gänzlich unplausibel, dass andere Personen Produkte, deren Beschaffung nicht gänzlich legal oder peinlich ist, auf fremden Namen bestellen und Sendungen dann abfangen, indem sie die Sendung verfolgen. Solche Fälle sind aus den Medien gerichtsbekannt. Auch die angedeutet Variante, Freunde des Bf könnten ihm einen Streich gespielt haben, ist denkbar. Tatsächlich liefert der Umstand, dass die öffentlich zugängliche Adresse des Bf angeführt war alleine keinen belastbaren Beweis dafür, dass auch er die Bestellung vorgenommen hat und kann die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht (etwa bei Verkehrsdelikten) nicht

herangezogen werden, weil der Bf im Falle der Richtigkeit des Vorbringens nichts zum Hergang sagen kann. Insofern ist die Einvernahme des Betroffenen erforderlich um seine Angaben aufgrund des persönlichen Eindrucks einer Beweiswürdigung unterziehen zu können. So wäre schon von der belangten Behörde vorzugehen gewesen.
Das Gericht glaubt dem Bf seine Einlassung, weil er einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat bzw. sind seine Angaben nicht zu widerlegen.

Hinzu kommt, dass die belangte Behörde den Tatzeitpunkt unrichtig ermittelt hat. Wie sich aus den Tracking-Systemen beider Postsysteme ergibt, erfolgte die Einfuhr nach Österreich am 21. November 2021. Am 25. November 2021 wurde die Sendung vom Zoll aufgefunden.

III. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Z 1 lit. c Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG) iVm der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (im Folgenden: VO 2658/87) gelten Waren der Position 3004 als Arzneiwaren.

Nach § 2 Z 4 AWEG bedeutet Einfuhr: Beförderung von Arzneiwaren, Blutprodukten oder Produkten natürlicher Heilvorkommen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr.

Gemäß § 3 Abs 1 leg. cit. ist die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn im Fall der Einfuhr eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.

Gemäß § 4 Abs 1 leg. cit. sind zur Antragstellung auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung und zur Meldung öffentliche Apotheken, Anstaltsapotheken und Unternehmen, die in einer Vertragspartei des EWR zum Vertrieb von Arzneiwaren berechtigt sind, berechtigt.

Nach § 21 Abs 1 Z 1 leg. cit. begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Kein Schuldbeweis

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15. November 2000, 2000/03/0237).

Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds muss dem Beschuldigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Solange Restzweifel vorhanden und nicht vernachlässigbar sind, ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und der Beschuldigte freizusprechen.

Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt wird, kann der Beweis, dass der Bf in Indien Sildenafil und Tadalafil bestellt hat und er deshalb für die Einfuhr nach Österreich verantwortlich wäre, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Aufgrund des Verlaufs der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte das Gericht nicht zur Überzeugung gelangen, dass der Bf die Waren in Indien bestellt hat.

IV.2. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung kann insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren schon deshalb einzustellen ist.

IV.3. Vorwurf einer falschen Tatzeit

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des

Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

„Eine Auswechslung der Tatzeit durch das VwG ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. E 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Das VwG ist jedoch - ebenso wie vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle die Berufungsbehörde - berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu berichtigen, wenn das Versehen für die Partei ohne weiteres erkennbar war und die richtige Tatzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Beschuldigten vorgehalten worden ist.“ (VwGH 4. Juli 2022, Ra 2022/02/0106)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Die belangte Behörde hat dem Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist immer den 25. November 2022 als Tatzeitpunkt vorgeworfen. Dass die Einfuhr nach Österreich bereits am 21. November 2022 erfolgte (was übrigens selbst nach der Anzeige des Zolls, die auf Seite 5 von einer Kontrolle am 22. November 2021 spricht, plausibel ist) wurde erst vom Verwaltungsgericht ermittelt. Dabei handelt es sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um den relevanten Tatzeitpunkt (vgl. VwGH 21. November 2019, Ra 2018/10/0050).

Dem Verwaltungsgericht ist es nicht erlaubt, dem Bf erstmalig eine andere Tat vorzuwerfen, was der Fall wäre, wenn es dem Bf nun erstmalig den 21. November 2021 als Tattag vorwerfen würde. Der Bf hat die ihm vorgeworfene Tat am 25. November 2021 jedenfalls nicht begangen.

Auch aus diesem Grund ist das Straferkenntnis im Hauptpunkt aufzuheben.

V. Einstellung des Beschwerdeverfahrens in Bezug auf Spruchpunkt 2.

V.1. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung zog der Bf die Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 2. (Verfall) zurück.

V.2. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden, diese gilt auch für Beschwerden. Wird eine beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren einzustellen.

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und (in diesem besonderen Fall) der Bescheid (hier Spruchpunkt 2.) in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

V.3. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. liegt diesbezüglich keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 27. Jänner 2022, GZ: BHGR/921080031506/21, in Rechtskraft.
Das Beschwerdeverfahren ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl